

SATZUNG

Stand November 2016

I. Abschnitt	Allgemeines
§ 1	Name, Wesen, Sitz
§ 2	Grundsätze der Tätigkeit
§ 3	Zweck und Aufgaben
§ 4	Rechtsgrundlagen
II. Abschnitt	Mitgliedschaften
§ 5	Mitgliedschaft
§ 6	Aufnahme der Mitglieder
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8	Verlust der Mitgliedschaft
III. Abschnitt	Organe des Vereins
§ 9	Organe & Amtsdauer
§ 10	Das Organ Mitgliederversammlung
§ 11	Das Organ Vereinsvorstand
§ 12	Beschlüsse
§ 13	Der Wirtschaftsausschuss
IV. Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 14	Austritt aus dem BRH / Vereinsauflösung
Anlage	Erklärung zur Eintragung ins Vereinsregister

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Namen, Wesen, Sitz

- 1.1 Der am 23.11.1974 gegründete Verein führt den Namen
BRH Bundesverband Rettungshunde
Rettungshundestaffel Rottweil-Hegau e.V.,
hat seinen Sitz in Rottweil und ist unter Nr. 470396 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.2 Der Gerichtsstand ist Rottweil (RHS-Sitz).
- 1.3 Die Rettungshundestaffel Rottweil-Hegau e.V. (RHS) ist Mitglied im Bundesverband Rettungshunde e.V. (BRH).
- 1.4 Die RHS ist über den BRH eine anerkannte Katastrophenschutzorganisation gemäss LKatSG BW § 9 Ab. 1.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Die RHS verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes «Steuerbegünstigte Zwecke» der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die RHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel der RHS dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die dem Zweck der RHS fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die RHS stellt sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln in den Dienst notleidender Menschen, ohne Ansehen der finanziellen Leistungsfähigkeit. Sie ist neutral gegenüber jeglicher sozialer Stellung, Nationalität, Rasse, Glaubens und politischer Überzeugung.
- 2.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, auf die tierschützerischen Belange und die tierschutzrechtlichen Vorschriften bei der Haltung, Pflege und Ausbildung von Hunden zu achten. Dies gilt insbesondere für das Verbot des Hundehandels.

§ 3

Zweck und Aufgabe

- 3.1 Zweck der RHS ist es, überall dort zu helfen, wo durch Einsatz seiner Mittel, Menschen aus Lebensgefahr gerettet oder ihre Gesundheit im In- und Ausland erhalten, geschont oder geschützt werden kann.
- 3.2 Der Zweck der RHS wird insbesondere durch die Übernahme und Vermittlung von Rettungseinsätzen bei Unglücksfällen und Katastrophen verwirklicht. Die RHS setzt zur Suche nach vermissten oder verschütteten Personen ausgebildete und vom BRH geprüfte Rettungshunde-Teams (Rettungshundeführer mit Rettungshund) sowie Zugführer und Helfer ein.
- Kranken, Verletzten oder sonst Hilfsbedürftigen wird nötigenfalls Erste Hilfe geleistet und eine sachgerechte Betreuung geboten. Ausserdem organisiert sie die Vermittlung bzw. Übernahme von Rettungstransporten.
- 3.3 Die Übernahme und Durchführung weiterer Aufgaben im Sinne des Verbandszwecks sind jederzeit möglich.
- 3.4 Zur Zweckerfüllung hat sich die RHS unter anderem folgende Aufgaben gestellt:
- Die Anwendung und Einhaltung der gültigen Bestimmungen des BRH für die Ausbildung, Prüfung und Einsatz der Ausbilder, Rettungshundeführer und Rettungshunde sowie der Zugführer und Helfer.
 - Vertretung der Belange des Rettungshundewesens gegenüber Behörden und allen Institutionen im eigenen Zuständigkeitsbereich.
 - Die Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten sowie regionalen und überregionalen Hilfsorganisationen.
- 3.5 Die RHS wirbt für ihren Zweck und ihre Aufgaben in der Öffentlichkeit. Sie sammelt zur Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 4

Rechtsgrundlagen

- 4.1 Die rechtlichen Grundlagen des BRH gelten auch für die RHS. Die Satzung sowie Ordnungen des BRH gehen denen der RHS vor.
- 4.2 Darüber hinaus bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der RHS nach dieser Satzung, bestehende Ordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Kassenordnung usw.) sowie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 4.3 Satzung und Satzungsänderungen der RHS bedürfen vor der Stellung des Antrages auf Eintragung in das Vereinsregister der Genehmigung des BRH.

- 4.4 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderung ist den Mitgliedern und dem Vorstand mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.
- Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.5 Die Änderungen der Satzung beschliesst die Mitgliederversammlung. Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
- 4.6 Bei Rechtsangelegenheiten findet die Rechtsordnung des BRS Anwendung. Im Bedarfsfalle nimmt die RHS die Rechtsinstanzen des BRH in Anspruch.
- 4.7 Das Geschäftsjahr der RHS ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt Mitgliedschaften

§ 5

Mitgliedschaften

- 5.1 Mitglied kann jede Person werden, die frei von Vorstrafen ist und an der Aufgabenerfüllung der RHS, wie sie sich aus § 3 dieser Satzung ergibt, mitarbeiten will.
- 5.2 Der Verein hat jugendliche Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 5.3 Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.
- 5.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Danach gelten sie als ordentliche Mitglieder.
- 5.5 Aktive Mitglieder (siehe § 12.3) sind ordentliche und jugendliche Mitglieder, welche Hundeführer, Zugführer, Einsatzhelfer, in der Ausbildung tätige Personen (Ausbildungshelfer) oder Vorstandsmitglieder sind.
- 5.6 Mitglieder von Rettungshundestaffeln anderer Organisationen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- Bestehende Doppelmitgliedschaften sind innerhalb eines Jahres aufzulösen.

§ 6

Aufnahme der Mitglieder

- 6.1 Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.
- Die Satzung der RHS und die Ordnungen werden dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.

- 6.2 Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge, bestätigt die Aufnahme schriftlich und händigt dem neuen ordentlichen bzw. jugendlichen Mitglied die Satzung und bestehende Ordnungen der RHS und des BRH aus oder ermöglicht ihm den Online-Zugang zu diesen.
- 6.3 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche bzw. das jugendliche Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen in den Satzungen und Ordnungen sowie den Richtlinien und Beschlüssen der RHS und des BRH.
- 6.4 Ordentliche und jugendliche Mitglieder sind über die RHS Mitglieder im BRH.
- 6.5 Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn der Jahresbeitrag sowie eventuelle Sonderbeiträge (Umlage) dem Vereinskonto gutgeschrieben sind.
- 6.6 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der RHS sowie die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der RHS und des BRH zu wahren.
- 7.2 Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten erstattet werden. Hierfür können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Pauschalen gewährt werden, soweit diesen den tatsächlich entstandenen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
- 7.3 Hunde, die am Übungsbetrieb teilnehmen, müssen haftpflichtversichert und tollwutgeimpft sein.
- 7.4 Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankungen ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht, die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten.
- 7.5 Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Der Beitrag kann zwischen den Mitgliedsgruppen der Jugendlichen, Volljährigen sowie der juristischen Personen differenziert festgelegt werden.
- 7.6 Zur Ausübung des Vereinszwecks werden personenbezogene Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Teilnahme an Ausbildungs- und Rettungseinsätzen usw.) über die Mitglieder und deren Hunde erhoben, verarbeitet und gespeichert. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten an die mit dem Verein verbundenen Hilfsorganisationen sowie dem BRH Bundesverband Rettungshunde e.V. übermittelt. Die Daten werden während der Mitgliedschaft auf elektronischen Datenträgern gespeichert, hierbei werden durch geeignete

technische und organisatorische Massnahmen die personenbezogenen Daten vor Missbrauch und unbefugtem Zugriff geschützt. Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung der Daten, wenn die Erhebung unzulässig war. Nach satzungsgemäsem Ausscheiden werden die personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der steuergesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

- 7.7 Die Mitglieder haben für die Richtigkeit der über sie erhobenen Daten Sorge zu tragen und gegebenenfalls Änderungen ihrer personenbezogenen Daten umgehend mitzuteilen.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft in der RHS erlischt durch:
- a. Austritt aus der RHS
 - b. Ausschluss aus der RHS
 - c. Ausschluss aus dem BRH
 - d. Tod
 - e. Auflösung der RHS
- 8.2 Der Austritt aus der RHS ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres beim geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen Jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt sein. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach 30.09.) bestehen die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus der RHS aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist u. a. gegeben bei:
- a. Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des BRH oder des Vereins in der Öffentlichkeit oder bei anderen Vereinen und Organisationen der gleichen Sparte herabzusetzen.
 - b. Beleidigung oder übler Nachrede gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins sowie Prüfern im Rettungshundewesen.
 - c. grober oder vorsätzlicher Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen, Richtlinien, und Beschlüsse der RHS und des BRH.
 - d. Wissentlich falscher Angaben für RHS- oder BRH-Urkunden.
 - e. Beitragsrückstand, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.

Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf den bevorstehenden Ausschluss des Mitgliedes hingewiesen werden.

- 8.4 Ein Ausschluss aus der RHS erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor dieser Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äussern. Im Falle schriftlicher Mahnung nach Punkt 8.3.e ist dies entbehrlich.
- 8.5 Der Ausschluss aus der RHS ist dem betroffenen Mitglied unter Darlegung des Sachverhaltes und der Pflichtverletzung gemäss Abs. 4 durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Auf die Möglichkeit des Einspruchs an den Ehrenrat des BRH innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses ist hinzuweisen.
- Während der Einspruchsfrist ruhen Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 8.6 Bei Verzicht auf fristgerechte Anrufung der Rechtsinstanzen des BRH verliert das Mitglied seine Mitgliedsrechte.
- 8.7 Die Mitgliedschaft in der RHS endet auch mit dem wirksamen Ausschluss des Mitglieds aus dem BRH. Während eines Ausschlussverfahrens im BRH ruhen Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- 8.8 Der Einspruch ist in der Rechtsordnung der Rechtsinstanzen des BRH geregelt.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an die RHS. Die Erstattung von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen sind ausgeschlossen.
- 8.9 Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum der RHS wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitgliedes übergegangen sind, müssen der RHS unverzüglich zurückgegeben werden.

III. Abschnitt Organe des Vereins

§ 9

Art der Organe

- 9.1 Organe der RHS sind:
1. Mitgliederversammlung
 2. Vereinsvorstand
- 9.2 Die Amtsdauer der RHS-Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die RHS-Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmässigen Bestellung des jeweils nachfolgenden Vorstandsmitglieds im Amt.

- 9.3 Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für die RHS unmittelbar entstandenen Auslagen können erstattet werden. In der Kassenordnung sind die Regelungen festgelegt.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 10.1 Im 1. Quartal eines jeden Jahres ist vom Vorstand die Jahreshauptversammlung durch Einladung in Textform, mit einer Frist von 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Beratung mit Beschlussfassung über Anträge, Satzungs- und Ordnungsänderungen, Anträge können durch Mitglieder gestellt werden.
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Vorjahres und Genehmigung des Haushaltsplanes des laufenden Jahres.
 - d. Festsetzung der Mitgliederabgaben (Beiträge/Umlagen).
 - e. Entlastung, Abberufungen und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - f. Ehrungen.
- 10.2 Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder dieses mit schriftlicher Begründung beantragt. Der Gegenstand der Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.
- 10.3 Für die Durchführung der Versammlung gilt die Geschäftsordnung.

§ 11

Der Vereinsvorstand

- 11.1 Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand seine Aufgaben im Rahmen wie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- 11.2 Vorstand der RHS im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide haben Alleinvertretungsvollmacht.
- 11.3 Der Vorstand besteht aus dem:
- a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart
 - d. Ausbildungsverantwortlichen
 - e. Wart für Technik und Material
 - f. Schriftführer
 - g. Zugführer

- 11.4 Eine Person kann nicht mehr als eines der Vorstandsämter gemäss 11.3 a-f innehaben.
- 11.5 Als Zugführer und Ausbilder ist nur wählbar, wer die Qualifikationen des BRH erbracht hat (Zertifizierungsnachweis).
- 11.6 Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und befördert über deren Teilnahmeberechtigung ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen.
- 11.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes (ausgenommen von dieser Regelung sind die Positionen des 1. und des 2. Vorsitzenden) kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Stellenbesetzung vornehmen. Durch die Mitgliederversammlung erfolgt die Bestätigung oder Ablehnung und Neuwahl.
- Scheiden der 1. und 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der ausserordentlichen Versammlung zwecks Neuwahl.
- Tritt der gesamte Vorstand zurück beruft das Präsidium des BRH eine ausserordentliche Versammlung der RHS zwecks Neuwahl ein und setzt vorübergehend einen kommissarischen Vorsitzenden ein.
- 11.6 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 11.7 Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Sie sind auch einzuberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder des Vorstandes mit Begründung verlangen.
- 11.8 Jede ordnungsgemässe Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 11.9 Über jede Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen; diese ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. In der folgenden Vorstandssitzung wird das Protokoll durch den beschlussfähigen Vorstand genehmigt. Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. Mitglieder erhalten auf Wunsch Einsicht in die Protokolle des Vorstands, soweit diese den Genehmigungsvermerk tragen.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen

- 12.1 Die satzungsmässig einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig.
- 12.2 Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 12.3 Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.

- 12.4 Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist durch den Protokollführer ein Protokoll (Beschlussprotokoll) zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll der Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 13

Wirtschaftsausschuss

- 13.1 Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei ordentlichen und einem Ersatz-Kassenprüfer. Diese werden in der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 13.2 In jedem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus dem Ausschuss aus und der Ersatz-Kassenprüfer wird ordentlicher Kassenprüfer. Die Jahreshauptversammlung wählt einen Ersatz-Kassenprüfer.

IV. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 14

Austritt aus dem BRH / Vereinsauflösung

- 14.1 Der Austritt aus dem BRH und die Auflösung der RHS kann nur durch eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Bei Auflösung der RHS oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der RHS nach Ausgleich etwaiger Verbindlichkeiten dem BRH zu, der es ausschliesslich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 14.3 Sollte der BRH nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen im Fall des 14.2 an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Rettungseinsätzen bei Lebensgefahr und Katastrophen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der AO. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung, die die Auflösung der RHS beschliesst in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.
- 14.4 Der Austritt aus dem BRH oder die Auflösung der RHS gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder einem Antrag nach Absatz 1 zugestimmt wird.
- 14.5 Kommt bei dieser Versammlung keine Mehrheit zustande, ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann Beschlüsse auch mit einer Mehrheit von 3/4 der Anwesenden fassen.
- 14.6 Der Verein wird auch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter die Zahl drei sinkt. Die zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.